

## Gaspreis

# Europa im Griff der Energiekrise

Der Ausnahmesituation auf den Energiemärkten begegnet die EU-Kommission mittels Notfallmaßnahmen.

## Rats-Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

Die Verordnung wurde am 14.9.2022 veröffentlicht und am 30.9.2022 bereits beschlossen. Im Wesentlichen umfasst sie drei Schwerpunkte:

- **Senkung des Stromverbrauchs:** Bis März 2023 sollen die Mitgliedstaaten ihren Gesamtstromverbrauch um 10% senken. Außerdem wird eine Verpflichtung eingeführt, den Verbrauch in Spitzenzeiten um mindestens 5% zu reduzieren. So sollen einerseits Brennstoffvorräte länger erhalten bleiben und andererseits durch den geringeren Verbrauch, besonders in Hochpreisphasen, die Stromkosten für die Endkunden gesenkt werden.
- **Nachgelagerte Deckelung der Markterlöse für Strom:** Aufgrund des Merit-Order-Prinzips haben Stromerzeuger, die kein Gas zur Stromerzeugung verwenden, in den letzten Monaten hohe Gewinne erzielt. Daher sieht die Verordnung die Einführung einer Obergrenze für Markterlöse in Höhe von 180 Euro pro Megawattstunde (MWh) vor. Erlöse, die über diesen Betrag hinausgehen, sollen an besonders stark betroffene Endverbraucher:innen und Unternehmen umverteilt werden.
- **Einführung eines verpflichtenden, befristeten Solidaritätsbeitrags** von 33% auf steuerpflichtige Gewinne im fossilen Sektor. Dieser wird schlagend, wenn der Gewinn eines Unternehmens mehr als 20% über den durchschnittlichen Gewinnen aus den vier vorangegangenen Jahren liegt. Auch diese Erlöse sollen an besonders betroffene Endverbraucher:innen und Unternehmen umverteilt werden.

## Die Einschätzung der WKÖ

- **Keine echte Entlastung:** Eine nachgelagerte Abschöpfung bzw. Besteuerung von Übergewinnen ändert nichts an den Preisen, die die Endkunden zahlen. Die unmittelbaren Belastungen bleiben also bestehen und notwendige Liquidität bleibt gebunden.
- **Stromeinsparverpflichtungen:** Eine Senkung der Stromnachfrage kann zwar zu einer Reduktion der Gasnachfrage für die Stromproduktion führen, und damit zu einer Senkung der Preise, aus Sicht der Wirtschaft ist hier aber keine signifikante Wirkung zu erwarten. Denn Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen werden aufgrund der hohen Preise bereits umgesetzt, sofern diese Maßnahmen überhaupt noch leistbar sind. Wenn weiterer Druck, ohne gutes Balancing der Maßnahmen, hinzukommt, könnten Produktionsstopps oder auch Insolvenzen zahlreicher KMU das Ergebnis sein. Das muss unbedingt verhindert werden. Am sinnvollsten ist es bei Stromeinsparungen daher auf Empfehlungen, Anreize und Aufklärungsmaßnahmen zu setzen, um in die richtige Richtung zu steuern.
- **Auswirkungen auf Level Playing Field:** Die Maßnahmen zum Erreichen der vorgegebenen Zielwerte können die Mitgliedstaaten selbst festlegen. Dadurch können innereuropäische Wettbewerbsverzerrungen entstehen, da die einzelnen Staaten unterschiedliche Schwerpunkte bei ihren (Unterstützungs-)Maßnahmen setzen werden.
- **Wichtige Entlastungsmöglichkeiten fehlen:** Zwei Maßnahmen, die sich direkt senkend auf die Preise der Endkunden auswirken würden, sind ausgespart: eine gezielte und befristete Intervention, um auf europäischer Ebene Strom- und Gaspreis zu entkoppeln und die Nutzung der ETS-Marktstabilitätsreserve.

## Verordnung zu mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, den grenzüberschreitenden Austausch von Gas und zuverlässige Preis-Referenzwerte

Dieser neueste Rechtsakt vom 18.10.2022 fand am 24.11.2022 eine Einigung und am 19.12.2022 einen Beschluss. Im Gegensatz zur Vorgängerverordnung, die einen Fokus auf die Strompreise legt, beschäftigt sich diese mit den europäischen Gasmärkten. Wieder umfasst der Entwurf drei Schwerpunkte:

**Die Regelung der Möglichkeit des gemeinsamen Gaseinkaufs:** Um die Europäische Nachfrage am Gasmarkt gezielt zu bündeln und ein gegenseitiges Überbieten zu verhindern, schlägt die Kommission ein zweistufiges Verfahren für den gemeinsamen Gaseinkauf vor.

- In einem ersten Schritt sollen Unternehmen ihren Gasbedarf über einen von der Kommission beauftragten Dienstleister bündeln. Dies würde es den Gasversorgern ermöglichen, Angebote auf der Grundlage großer aggregierter Mengen zu unterbreiten.
- In einem zweiten Schritt können Unternehmen einzeln oder im Konsortium Gasbezugsverträge abschließen.
- Die Teilnahme ist zwar grundsätzlich freiwillig, aber die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass ihre Unternehmen Mengen, die mindestens 15% (ca. 13,5 Mrd. Kubikmeter für die EU insgesamt) der nationalen Gasspeicherverpflichtung im folgenden Jahr entsprechen, in den Prozess der Nachfrageaggregation einmelden.

**Mechanismen zur Beschränkung extrem hoher und volatiler Gaspreise:** Im Wesentlichen sind zwei Markteingriffe geplant. Erstens müssen Gasbörsen Mechanismen einführen, um untertägige Preisextreme zu reduzieren. Wie dies umgesetzt wird, bleibt den einzelnen Börsen überlassen. Zweitens kündigt die Kommission einen Marktkorrekturmechanismus für die Title Transfer Facility (TTF) an, der am 19.12.2022 separat beschlossen wurde (vgl. Seite 46). Außerdem wird ACER, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, beauftragt, eine eigene LNG-Benchmark zu erarbeiten und veröffentlichen.

**Regelungen zur Sicherung von Gasverteilung** zwischen Mitgliedstaaten im Fall eines regionalen oder unionsweiten Engpasses und für notwendige Solidaritätslieferungen: Die Gas-Security-of-Supply-Verordnung (SoS-VO) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten sich gegenseitig mit Gaslieferungen zu unterstützen, wenn ein Staat nicht in der Lage ist seine geschützten Kunden zu versorgen. Dazu hätten die Mitgliedstaaten bilaterale Solidaritätsabkommen abschließen müssen. Bisher wurden erst wenige (unter 10) der notwendigen 40 Abkommen eingegangen. Daher möchte der vorgelegte Vorschlag Regeln für einen Solidaritätsfall ohne bilaterales Abkommen festlegen. Weiters nimmt der Entwurf auch die Gasversorgung kritischer Stromkraftwerke in den Kreis geschützter Kunden auf. Die EK kündigte außerdem an, in einem eigenen Legislativvorschlag im Falle einer Gasmangellage auch Gaszuteilungen regeln zu wollen.

## Die Einschätzung der WKÖ

- **Gemeinsamer Gaseinkauf:** Mit der Nutzung ihrer größeren, gemeinsamen Marktmacht kann die EU langfristig günstigere Einkaufsbedingungen aushandeln. Daher hat sich die WKÖ immer positiv zu einer gemeinsamen Beschaffungsplattform ausgesprochen und begrüßt deren Einführung prinzipiell. Jedoch sollte die Beteiligung am gemeinsamen Einkauf für Unternehmen freiwillig sein. Viele wichtige Details und Fragen zur praktischen Umsetzung sind noch ungeklärt.
- **Versorgungssicherheit muss Vorrang haben:** Grundsätzlich ist die Beschränkung extremer und volatiler Gaspreise zu begrüßen. Allerdings darf die Wirkung der Maßnahmen auf die Gaspreise nicht überschätzt werden. Der Marktkorrekturmechanismus für den TTF darf keinesfalls die Versorgungssicherheit in der EU gefährden. Besonders vor dem Winter können sich Österreich und auch die EU keine Reduktion der verfügbaren Liefermenge leisten.
- **Gasnotstand:** Der Verteilmechanismus der verfügbaren Gasressourcen durch Rat und Kommission im Notfall darf nicht zu „Free-Riding“ bei der Vorsorge zwischen den Mitgliedstaaten führen. Die Regelung von Entschädigungen zwischen Ländern im Gassolidaritätsfall ist ein wichtiger Schritt in der aktuellen Krise, hätte aber eigentlich schon längst festgelegt werden sollen. Enteignung von betrieblichen Gasreserven muss auch im Solidaritätsfall das letzte Mittel bleiben. Kosten, die den Unternehmen durch eine Enteignung entstehen, gehen über die reinen Gasbezugskosten hinaus. Mit diesen Mehrkosten dürfen die Unternehmen auf keinen Fall allein gelassen werden.

**Weitere Infos:** Vorschlag der EK COM(2022) 473 vom 14.9.2022 ([Link](#)) für eine VO des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, Ratsbeschluss 30.9.2022, Rats-VO (EU) 2022/1854 vom 6. Oktober 2022, Amtsblatt L 261/I/1 vom 7.10.2022 ([Link](#))



[DI Renate Kepplinger MSc \(WKÖ\)](#)

[renate.kepplinger@wko.at](mailto:renate.kepplinger@wko.at)



[Mag. Nikolaus Schmidl-Mohl BA M.A.I.S. \(WKÖ\)](#)

[nikolaus.schmidl-mohl@wko.at](mailto:nikolaus.schmidl-mohl@wko.at)